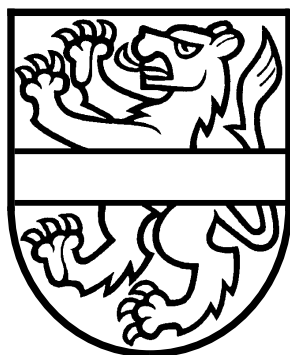


**Reglement**  
**der**  
**Wasserversorgung der**  
**Burgergemeinde Pieterlen**



**2010**

**WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**

# REGLEMENT

## I. Allgemeines

### Art. 1

Aufgabe der  
Bürger-  
gemeinde

<sup>1</sup> Die Burgergemeinde Pieterlen, nachstehend BG genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Qualität. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

<sup>3</sup> Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung

- die öffentlichen Leitungen

- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

<sup>4</sup> Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

### Art. 2

Generelle  
Wasserversor-  
gungsplanung  
(GWP)

<sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der zukünftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die BG eine generelle Wasser-versorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

<sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Überbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

### Art. 3

Erschliessung

<sup>1</sup> Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Erschliessungspflicht der BG besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

<sup>3</sup> Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.

b) Bei neuen, standortsgebunden Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

### Art. 4

Ergänzende  
Vorschriften

<sup>1</sup> Für die Erstellung, den Betrieb und deren Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglement.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

### Art. 5

Schutzzonen

<sup>1</sup> Die BG scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasser-

versorgungsgesetz.

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

#### **Art. 6**

Pflicht zur  
Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die BG muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Ar. 11.

<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

<sup>4</sup> Die BG ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Prozesswasser, Salzgehalt).

<sup>5</sup> Die BG gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen

hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann.

b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

#### **Art. 7**

Pflicht zum  
Wasserbezug

<sup>1</sup> Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

<sup>2</sup> Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

#### **Art. 8**

Verwendung  
des Wassers

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **II. Das Verhältnis zwischen der Burgergemeinde und den Wasserbezügern**

#### **Art. 9**

Geltung des  
Reglementes

<sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der WV und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und dem zugehörigen Tarif geregelt.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

#### **Art. 10**

Bewilligungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage
- die Änderungen an den sanitären Anlagen um mindestens sechs

Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des SVGW.

<sup>2</sup> Der Wasserversorgung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

<sup>3</sup> Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>4</sup> Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser). Sollten dazu öffentliche Hydranten benützt werden, so ist die Bewilligung ebenfalls erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall leicht gelöst werden kann.

#### **Art. 11**

Einschränkung  
der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger nach Möglichkeit rechtzeitig anzukündigen.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Wasserabgabe an Bezüger, die sich nach zweimaliger erfolgloser Mahnung im Zahlungsverzug befinden, auf den lebensnotwendigen Bedarf zu begrenzen.

#### **Art. 12**

Wasser für  
Tiere

<sup>1</sup> Bezüger, die Wasser für Tiere verwenden, namentlich in Terrarien, Aquarien, Fischtrögen, Fischzuchtanstalten und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung lehnt die Haftung für Schäden ab, die an Tieren im Zusammenhang mit der Wasserabgabe entstehen.

#### **Art. 13**

Unregelmässigkeiten des  
Wasserzuflusses

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch Unterbrüche oder Einschränkungen des Wasserzuflusses entstehen.

#### **Art. 14**

Pflichten der  
Wasserbezüger  
a) Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den er durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

#### **Art. 15**

b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der BG Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

#### **Art. 16**

c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Wasserversorgung schriftlich zu melden.

**Art. 17**

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

**Art. 18**

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Burgergemeinde abzutrennen.

### III. Anlagen zur Wasserverteilung

#### A. Definitionen

**Art. 19**

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen
- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
- d) die Hausinstallationen.

**Art. 20**

Öffentliche Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

**Art. 21**

Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

**Art. 22**

Private Leitungen und Hausinstallationen

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

#### B. Öffentliche Leitungen

**Art. 23**

Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen

Aufwand verursachen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

#### **Art. 24**

Leitungen im Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

#### **Art. 25**

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und – betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### **Art. 26**

Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

#### **Art. 27**

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

### **C. Hydrantenanlagen und Löschschutz**

#### **Art. 28**

Erstellung Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

<sup>3</sup> Verlangt ein Wasserbezüger in seinem Interesse die Versetzung eines Hydranten, ist dies nur mit dem Einverständnis der Wasserversorgung und auf seine alleinigen Kosten möglich.

Benützung,  
Unterhalt

<sup>4</sup> Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

<sup>5</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

<sup>6</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

**Art. 29**

Übrige  
Löschanlagen

<sup>1</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr.

<sup>2</sup> Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu Verfügung.

## D. Hausanschlussleitungen

**Art. 30**

Erstellung,  
Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

<sup>2</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird. Ist der Absperrschieber jünger als 20 Jahre, fallen die Kosten zu Lasten der Wasserversorgung.

**Art. 31**

Eigentum,  
Unterhalt und  
Ersatz

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.

<sup>2</sup> Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Wasserversorgung festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

**Art. 32**

Ausführung

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitungen, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 61 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.

<sup>2</sup> Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den Architekt oder Baumeister einzumessen.

**Art. 33**

Technische  
Vorschriften

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

<sup>2</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 2.

<sup>3</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden darf.

<sup>4</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

#### **Art. 34**

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

### **E. Wasserzähler**

#### **Art. 35**

Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

<sup>4</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

#### **Art. 36**

Zusätzliche Wasserzähler

<sup>1</sup> Die Bezüger können die Einrichtung weiterer Wasserzähler für den internen Gebrauch verlangen. Die Kosten für Anschaffung, Einrichtung und Unterhalt hat der betreffende Bezüger selber zu tragen.

<sup>2</sup> Die Ablesung dieser zusätzlichen Zähler ist jedoch Sache des Bezügers. Die Wasserversorgung ist jedoch berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Messer abzulesen.

#### **Art. 37**

Dimensionierung Standort

<sup>1</sup> Die Grösse der Wasserzähler wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

<sup>2</sup> Der Standort der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgung hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

#### **Art. 38**

Haftung bei Beschädigung

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen

<sup>2</sup> Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

#### **Art. 39**

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die BG revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers ver-



langen. Ergibt sich, dass eine Fehlergrenze von +/- 5 % überschritten ist, so trägt die Wasserversorgung die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten des betreffenden Bezügers.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.

## F. Hausinstallationen

### Art. 40

Erstellung,  
Kostentragung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten

### Art. 41

Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind (Art. 61). Der Abschluss der Arbeiten ist der Wasserversorgung zu melden.

### Art. 42

Technische  
Vorschriften

<sup>1</sup> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

<sup>2</sup> Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

<sup>3</sup> Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasser-Behandlungsgeräte.

### Art. 43

Abnahme

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Wasserversorgung prüfen und abnehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

### Art. 44

Mangelhafte  
Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

### Art. 45

Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung können alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

## IV. Abgaben

### Art. 46

Finanzierung  
der Anlagen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Von den Wasserbezügern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
  - b) Einmalige Löschgebühren, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
  - c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
  - d) Sonstige Beiträge Dritter.
- <sup>2</sup> Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

**Art. 47**

Eigenfinanzierung

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.
- <sup>2</sup> Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung.

**Art. 48**

Anschlussgebühr

- <sup>1</sup> Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr der anzuschliessenden Liegenschaft wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des umbauten Raumes nach SIA erhoben.
- <sup>3</sup> Für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen die Belastungswerte (BW) nicht nach den Leitsätzen der SVGW ermittelt werden können, berechnet sich die Anschlussgebühr pro Liter/Minute der max. Vorhalteleistung.
- <sup>4</sup> Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.
- <sup>5</sup> Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- <sup>6</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

**Art. 49**

Löschgebühr

- <sup>1</sup> Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine einmalige Löschgebühr zu entrichten. Dieser wird nach dem Volumen des umbauten Raumes berechnet.
- <sup>2</sup> Erhöht sich das Volumen des umbauten Raumes als Folge von Aus- und Umbauten, wird auf dem Mehrvolumen ein Löschbeitrag nachbezogen.
- <sup>3</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

**Art. 50**

Jährliche Gebühren  
a) angeschlossene Liegenschaften

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Diese besteht zu 60 % aus einem Trinkwasser- und zu 40 % aus einem Löschschutzanteil.
- <sup>2</sup> Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

b) geschützte

- <sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 49 haben die jeweiligen Grund-

Gebäude eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten eine jährliche Löschggebühr zu bezahlen. Sie beträgt den Löschschatzanteil der jährlichen Grundgebühr für angeschlossene Liegenschaften.

c) für Sprinkleranlagen<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für Sprinkleranlagen berechnet sich pro l/min. Vorhalteleistung.

#### **Art. 51**

Fälligkeiten<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses an die öffentliche Leitung. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.

a) Anschlussgebühr<sup>2</sup> Die Löschggebühr wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig.

b) Löschggebühr<sup>3</sup> Der Gebührensatz im Art. 51, Abs. 1 und Abs. 2 basiert immer auf dem bei Fälligkeit gültigen Tarif.

c) jährliche Gebühren<sup>4</sup> Die Grundgebühren werden jährlich verrechnet. Die Verbrauchsgebühren werden zweimal jährlich in Rechnung gestellt, wobei eine Akonto-Rechnung (basierend auf dem Verbrauch des Vorjahres) und eine Schlussrechnung erstellt werden.

#### **Art. 52**

a) Verzugszins<sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Wasserversorgung ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

b) Einforderung der Gebühren<sup>2</sup> Nach erfolgloser Mahnung fordert die Wasserversorgung die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.

c) Verjährung<sup>3</sup> Die einmaligen Beiträge und Gebühren verjähren 10 Jahre und die wiederkehrenden Beiträge und Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### **Art. 53**

Gebührenpflichtige Schuldner Die einmaligen Gebühren und Löschgbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein all-fälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewährt bleibt.

#### **Art. 54**

Grundpfandrecht der WV Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

#### **Art. 55**

Grundeigentümerbeiträge Zur Vorfinanzierung für neue Hauptleitungen und weitere Anlagen, die infolge der Netzerweiterungen notwendig werden, wie Pumpwerke, Reservoirs und dergleichen, kann die Wasserversorgung Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 109 BauG und dem Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge sind an die einmaligen Gebühren bis zur Höhe der letzteren anrechenbar.

## V. Verwaltung

### Art. 56

Aufsicht,  
Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Burgerrates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegen einerseits dem Brunnenmeister und andererseits der Bürgergemeindeverwaltung.<sup>1)</sup>

### Art. 57

Aufgaben

<sup>1)</sup> Die Aufgaben der Wasserversorgung ergeben sich aus dem vorliegenden Reglement.<sup>1)</sup>

<sup>2)</sup> Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten werden vom Burgerrat in einem Funktionendiagramm umschrieben, soweit sie nicht in diesem oder einem andern Reglement geregelt sind.<sup>1)</sup>

<sup>3)</sup> Für die Belange des Löschschutzes ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

### Art. 58

Sekretär,  
Kassier

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung stellt der Burgerrat einen Sekretär und einen Kassier an.<sup>1)</sup>

### Art. 59

Brunnenmeister

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Burgerrat einen fachkundigen Brunnenmeister und dessen Stellvertreter.<sup>1)</sup>

### Art. 60

Plansammlung

Der Brunnenmeister legt von allen öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Aenderung vom 15. Juni 2010, Inkrafttreten auf 1. Januar 2011

### Art. 61

Installations-  
bewilligung

<sup>1)</sup> Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparaturen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>2)</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3)</sup> Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.

<sup>4)</sup> Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>5)</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

<sup>6)</sup> Die Wasserversorgung kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 62

Unberechtigter  
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 63 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

**Art. 63**

Wider-  
handlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Burgerrates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Art. 64**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Wasserversorgung der BG Pieterlen kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

**Art. 65**

Uebergangs-  
bestimmung

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

**Art. 66**

Inkrafttreten  
Anpassung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben

Insbesondere aufgehoben wird:

- Reglement der Wasserversorgung der BG Pieterlen vom 22.11.2001 und
- Wassertarif vom 22.11.2001

So beraten und angenommen durch die Burgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2010

Namens der Burgergemeindeversammlung

Der Burgergemeindepräsident

Die Sekretärin

*Hans-Peter Scholl – Fischer*

*Beatrice Köhler*

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Sekretärin bescheinigt, dass die vorstehenden Aenderungen im Wassertarif und im Wasserreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Burgergemeindeversammlung öffentlich auflagen. In der gesetzlichen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Pieterlen, 15. Juni 2010

Die Sekretärin

Beatrice Köhler

## **REGLEMENT**

### **I. Allgemeines**

- Art. 1 Aufgabe der Burgergemeinde
- Art. 2 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Art. 3 Erschliessung
- Art. 4 Ergänzende Vorschriften
- Art. 5 Schutzzonen
- Art. 6 Pflicht zur Wasserabgabe
- Art. 7 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 8 Verwendung des Wassers

### **II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern**

- Art. 9 Geltung des Reglementes
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 12 Wasser für Tiere
- Art. 13 Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses
- Art. 14 Pflichten der Wasserbezüger
  - a) Haftung
  - b) Ableitungsverbot
  - c) Handänderung
- Art. 15
- Art. 16 Kündigung des Wasserbezuges
- Art. 17
- Art. 18 Abtrennung der Hausanschlüsse

### **III. Anlagen zur Wasserverteilung**

#### A. Definitionen

- Art. 19 Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 20 Öffentliche Leitungen
- Art. 21 Hydranten
- Art. 22 Private Leitungen und Hausinstallationen

#### B. Öffentliche Leitungen

- Art. 23 Erstellung
- Art. 24 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 25 Durchleitungsrechte
- Art. 26 Schutz der öffentlichen Leitungen
- Art. 27 Abtretung privater Leitungen

#### C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

- Art. 28 Erstellung, Kostentragung
- Art. 29 Übrige Löschanlagen

#### D. Hausanschlussleitungen

- Art. 30 Erstellung, Kostentragung
- Art. 31 Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- Art. 32 Ausführung
- Art. 33 Technische Vorschriften
- Art. 34 Durchleitungsrechte

#### E. Wasserzähler

- Art. 35 Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt
- Art. 36 Zusätzliche Wasserzähler
- Art. 37 Dimensionierung Standort
- Art. 38 Haftung bei Beschädigung
- Art. 39 Revision, Störungen

#### F. Hausinstallationen

- Art. 40 Erstellung, Kostentragung
- Art. 41 Ausführung
- Art. 42 Technische Vorschriften
- Art. 43 Abnahme
- Art. 44 Mangelhafte Installationen
- Art. 45 Kontrollrecht

### **IV. Abgaben**

- Art. 46 Finanzierung der Anlagen
- Art. 47 Eigenfinanzierung
- Art. 48 Anschlussgebühr
- Art. 49 Löschbeitrag
- Art. 50 Jährliche Gebühren
  - a) angeschlossene Liegenschaften
  - b) geschützte Gebäude
  - c) für Sprinkleranlagen
- Art. 51 Fälligkeiten
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Löschbeitrag
  - c) jährliche Gebühren
- Art. 52 a) Verzugszins

	b) Einforderung der Gebühren
	c) Verjährung
Art. 53	Gebührenpflichtige Schuldner
Art. 54	Grundpfandrecht der WV
Art. 55	Grundeigentümerbeiträge

#### **V. Verwaltung**

Art. 56	Aufsicht, Leitung
Art. 57	Aufgaben
Art. 58	Sekretär, Kassier
Art. 59	Brunnenmeister
Art. 60	Plansammlung
Art. 61	Installationsbewilligung

#### **VI. Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 62	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 63	Widerhandlungen
Art. 64	Rechtspflege
Art. 65	Uebergangsbestimmung
Art. 66	Inkrafttreten, Anpassung